

von dem Versicherer über einen längeren Zeitraum nicht bloß hingenommen, sondern durch die Vergabe zusätzlicher Rabattkontingente sogar gefördert worden. Auch seien die erforderlichen formellen Anforderungen an eine fristlose Kündigung vom Vertreter erfüllt worden. Die Kündigung eines Vertretervertrages aus wichtigem Grund müsse nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB erklärt werden. Vielmehr sei die außerordentliche Kündigung eines Vertretervertrages nach § 314 Abs. 3 BGB innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem der Kündigende vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat, zu erklären. Die Dauer richte sich nach den Umständen des jeweiligen Falles. Diese Frist, die regelmäßig kürzer sei als zwei Monate, sei im Streitfall gewahrt.

Fazit

Zwar kann die Entziehung der Rabattierungsmöglichkeit nach erfolgter ordentlicher Kündigung einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellen. Dies muss aber voraussetzen, dass dadurch die Tätigkeit des Vertreters unzumutbar erschwert wird. Der Senat geht offenbar davon aus, ohne zu berücksichtigen, dass sich der Entzug der Rabattierungsmöglichkeit wegen des grundsätzlich bereits geringen Provisionssatzes und der Kurzläufigkeit der Kfz-Versicherungen für den Vertreter wirtschaftlich kaum auswirkt. Es erscheint daher kaum nachvollziehbar, dass die Streichung der Rabattierungsmöglichkeit im Kfz-Geschäft einem Vertreter die Vertragsfortsetzung bis zum Kündigungstermin schlechthin unzumutbar machen kann. Dies muss erst recht gelten, wenn man ins Kalkül zieht, dass es nur noch um eine Restlaufzeit von rund 3 Monaten ging und der Vertretervertrag ohnehin drei Monate vor dem Termin beendet worden wäre, zu dem Kfz-Versicherungen auf das Jahresende gekündigt werden können. Zudem werden im Allgemeinen während der Kündigungsfrist strengere Anforderungen an einen wichtigen Grund gestellt, als es bei diesem Urteil der Fall war. Es ist daher zu hoffen, dass sich diese Rechtsprechung einer differenzierenden Betrachtung weicht.

Rechtsanwalt Jürgen Evers ist Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen

Besuchen Sie Jürgen Evers auf der DKM: Halle 5, Stand Nr. PS4 Mehr zum Thema Vertriebsrecht erfahren Sie bei seinem Vortrag „Update Maklerrecht“ am Donnerstag, den 28. Oktober 2010, von 15:00-15.45 Uhr. Ort: Halle 5, Raum 4

Unter anderem geht es dort um das Thema Bestandsveräußerung und -übertragung als Straftat

Defizite im Umgang mit Compliance-Management im Mittelstand

Der Aufbau eines Managements der Regelkonformität stellt vor allem für mittelständische Unternehmen aufgrund ihrer begrenzten Ressourcen eine komplexe Herausforderung dar.

In einer Querschnittstudie mit mehr als 200 mittelständischen Unternehmen in Schleswig-Holstein hat die wetreu Unternehmensberatung GmbH analysiert, wie Compliance allgemein im Mittelstand

organisiert, angewandt und umgesetzt wird. Ferner wurde untersucht, ob sich die Regeleinhaltung auf die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen auswirkt.

Matthias Bäcker, Geschäftsführer der wetreu Unternehmensberatung, ist der Auffassung, dass das Thema Compliance-Management eine zunehmende Bedeutung für den Mittelstand aufweist.

Zum einen sei dies zurückzuführen auf das vermehrt internationale Agieren der Unternehmen, zum anderen auf die laufend neu eingeführten und sich verändernden externen Regelwerke und die damit steigende zivil- und strafrechtliche Haftung. Außerdem würden die zunehmend komplexer werdenden Geschäftsprozesse und die Vielfalt der eingesetzten Kommunikationstechnologien nach entsprechenden Regelungen verlangen, so **Bäcker**.

Julia Stehmann, im Rahmen ihrer Bachelorarbeit verantwortlich für die Durchführung der Studie, nennt die in den letzten Jahren in der Gesellschaft bewusster wahrgenommene Wirtschaftskriminalität als einen weiteren Grund für den gestiegenen Stellenwert der Compliance. Daraus resultiert, dass auch von den mittelständischen Unternehmen ein sowohl rechtlich als auch moralisch einwandfreies Verhalten gefordert wird.

Die Resultate der Studie verdeutlichen, dass die befragten mittelständischen Unternehmen Defizite in der Dokumentation sowie in der Organisation des Compliance-Managements aufweisen. Keiner der Befragten hat bisher die Stelle eines Compliance-Officers etabliert, welcher sich gezielt den Aufgaben der Regeleinhaltung widmen könnte. Zudem besteht bei einem Großteil der Befragten keine Dokumentationspflicht der Compliance-Tätigkeiten, wodurch im Falle eines Rechtsverstoßes Schwierigkeiten in der Beweisführung entstehen. Ein auf diesen Bereich spezialisierter Mitarbeiter könnte Risiken im Vorfeld identifizieren und entsprechende Maßnahmen zur Minimierung einleiten.

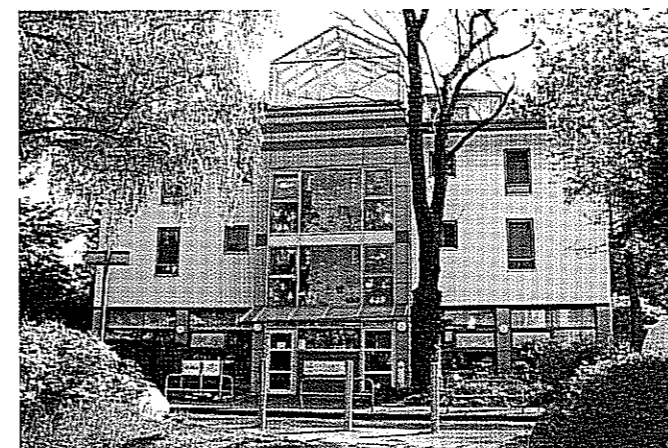
Trotz der bisher unzureichenden Implementierung des Compliance-Managements geben die befragten Unternehmen an, dass Compliance zur Risikoidentifizierung, zur Schadensprävention und zur Bindung der Mitarbeiter beitrage. Weitere Vorteile wären die Optimierung interner Prozesse und höhere Transparenz. Von den Unternehmen wird allerdings kritisiert, dass Compliance zeitintensiv sei, weder einen Beitrag zur Kostenersparnis noch zum Aufbau einer positiven Reputation leiste und daher keinen eindeutig zu benennenden Wettbewerbsvorteil für die Befragten darstelle.

Als erste und zugleich zentrale mittelstandsfähige Compliance-Maßnahme empfehlen die wetreu Berater, das Risikobewusstsein der Mitarbeiter aufzubauen und beständig zu fördern, denn hier könne eine erhebliche Wirkung ohne großen Ressourcenaufwand erzielt werden. Ein kostengünstiges Beispiel sei die Implementierung eines Kodexes, welche auch für kleine und mittlere Unternehmen umsetzbar sei. Ein Verhaltenskodex weist den Vorteil auf, dass eindeutige, für jeden nachlesbare Regelungen schriftlich festgehalten werden und somit ein klares Signal für regelkonformes Verhalten von der Geschäftsleitung gesetzt wird.

Zusammenfassend lässt sich aus den Ergebnissen der Studie schlie-

ßen, dass auch kleine und mittlere Unternehmen an Ihre Geschäftsstruktur angepasste Compliance-Maßnahmen in Angriff nehmen sollten. Die daraus resultierenden Vorteile der frühzeitigen Risikoidentifizierung und -prävention rechtfertigen den Aufwand. Implementierung der Compliance stellt zwar eine komplexe Herausforderung

„Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.“



1983 haben Eltern von krebskranken Kindern den Verein „Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.“ gegründet. Der Verein unterstützt seitdem die Kinderkrebsklinik am Universitätsklinikum Frankfurt am Main im psychosozialen und medizinischen Bereich sowie in der Kinderkrebsforschung.

- Zu den wichtigsten Projekten und Aktivitäten im Klinikbereich gehören
- die Finanzierung von zusätzlichen Ärzten, Pflegekräften und wissenschaftlichem Personal;
- die Beschäftigung von 4 ErzieherInnen auf der Kinderkrebsstation, in der Ambulanz und im Stammzelltransplantationszentrum;
- die Finanzierung der regelmäßigen Anwesenheit der Clowndoktoren;
- die (kindgerechte) Ausstattung der Krankenzimmer in der Klinik mit Spielzeug, Bastelmaterial, Fernsehgeräten, PCs etc. sowie die Einrichtung einer Küche auf Station;
- die Entwicklung eines Videokonferenz-Systems zur Integration von kranken Schülern in den Unterricht ihrer Heimatschule (P.U.L.S. - PC-gestützter Unterricht langzeiterkrankter Schüler);
- die Anschaffung von medizin- und labortechnischen Geräten und Förderung wissenschaftlicher Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Kinderkrebskrankungen.

Weiterhin unternimmt er alles in seiner Macht Stehende, um den krebskranken Kindern und Jugendlichen mit ihren Eltern in schwerer Zeit das Leben so erträglich wie möglich zu gestalten. Mit einem weitreichenden Angebot steht er den jungen Patienten und deren Eltern und Geschwistern mit Rat und Tat zur Seite. Dazu gehören unter anderem

- psychologische und sozialpädagogische Betreuung sowie sozialrechtliche Beratung;
- finanzielle Unterstützung bedürftiger Familien während der Therapie und der Nachsorge;
- Erholungsangebot in der Nachsorgeeinrichtung im Ostseebad Grömitz

für den Mittelstand dar, der hierfür nötige Ressourceneinsatz ist aber eine lohnende Investition, um Handlungs- und Zukunftsfähigkeit der Unternehmen zu sichern.

- Freizeitangebote und Veranstaltungen für die kranken Kinder, die Geschwister und für die ganze Familie (Jugendfahrten, Ausflüge, verschiedene Feste und vieles mehr.);
- Betreuung der verwaisten Eltern (Gesprächskreise, Gruppen- und Einzeltherapie, Trauerseminare).

1993 konnte der Verein in unmittelbarer Nähe zur Kinderkrebsklinik ein Familienzentrum eröffnen, das eine wichtige Anlaufstelle für betroffene Familien geworden ist. Es dient als Begegnungsstätte, Informationsstelle und Wohnort auf Zeit.

Im Dezember 2004 wurde auf dem Klinikgelände das Stammzelltransplantationszentrum am Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin an der Universitätsklinik Frankfurt eröffnet. Ziel war es, die jährlich ca. 50 notwendigen Stammzelltransplantationen bei erkrankten jungen Menschen vornehmen zu können. Die Transplantationsstation ist baulich so ausgestaltet, dass die stationär untergebrachten Kinder von der Umgebung geschützt und isoliert sind ohne hermetisch von der Umwelt abgetrennt zu sein. Durch die Nutzung des Zentrums ist eine enge Verzahnung von Therapie und wissenschaftlicher Arbeit gegeben.

Die umfassende Betreuung und Begleitung krebskranker Kinder und Jugendlicher und deren Familien können wir nur dank der Hilfe vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger leisten.

Bitte helfen Sie uns, damit wir auch in Zukunft unser Angebot aufrecht erhalten können. Danke!

Für nähere Informationen und/oder einen persönlichen Kontakt wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin, Frau Eva-Maria Hehlert (Tel.: 069-967807-17, E-Mail: ehehlert@hfkk.de) oder besuchen Sie die Homepage www.kinderkrebs-frankfurt.de.



Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.
Komturstraße 3
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 96 78 07 – 0
Fax: 069 96 78 07 – 40
E-Mail: info@hfkk.de

Spendenkonto: Frankfurter Sparkasse,
Kto.-Nr. 893 200, BLZ 500 502 01